

# **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS II, S. 241) folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm; hierzu gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

## **§ 2**

### **Anleinplicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie allen öffentlichen Wegen, Straße oder Plätzen innerhalb des bebauten Ortsbereiches der Gemeinde Großmehring – sowie der Ortsteile – ständig an der Leine zu führen. Diese Hunde dürfen nicht auf öffentliche Spielplätze, Badeliegewiesen, Kindergärten-, Kinderkrippen- und Schulgeländen mitgeführt werden oder dort frei umherlaufen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Großmehring, 28. Mai 2013

L. Diepold  
1. Bürgermeister